

Behandlungsrichtlinie
zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes
„Warnowtal bei Karnin“

<u>Gemeinde:</u>	<u>Kreis:</u>	<u>Bezirk:</u>
Cambs Langen-Brütz	Schwerin-Land	Schwerin

Gesetzliche Grundlagen:

1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBL Nr. 46 Teil II, S.331) - NSVO
2. Beschluss des Bezirkstage Nr. 21 vom 22.3.1982
3. Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 99/78 vom 12.7.1979

Eigentümer, Rechtsträger:

Eigentum des Volkes
LBG (P) Leezen
StFB Schwerin, Obf. Schwerin
Revier: Langen-Brütz

Größe: 112.00 ha

Maßstischblatt-Nr. 2335

1. **Behandlungsrichtlinie**

Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des NSG „Warnowtal bei Karnin“ durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes. –Naturschutz- in Abstimmung mit dem Rat des Kreises.

Zur Unterstützung der staatlichen Aufgaben ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für LN des Rates des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes ein gesellschaftlicher Betreuung einzusetzen.

2. **Kurzcharakteristik**

Das NSG „Warnowtal bei Karnin“ umfasst einen ca. 5 km langen Abschnitt des Warnowtales zwischen der Straße Langen-Brütz-Kritzow und dem Verbindungsweg Kleefeld-Zaschendorf. Das typische Flusstalbiotop ist in geomorphologischer und landschaftlicher Hinsicht eine wertvolle Ergänzung des weiter flussabwärts bereits bestehenden NSG „Warnow- und Mildnitzdurchbruchstal“.

Das zum LSG „Warnowtal“ gehörende NSG ist eines der wenigen noch sauberen Fließgewässerstrecken Mecklenburgs.

Mit den beiderseitigen Talhängen, die sich am eindrucksvollsten in dem Durchbruchstal bei Karnin präsentieren, den Engtalstrecken und Weitungen mit Toteissenkungen, den Trockenhängen und einigen Kleinmooren gehört das Gebiet zu den abwechslungsreichsten und reizvollsten Gegenden des Bezirkes Schwerin. Die hier in konzentrierter Form vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt ist überaus vielfältig und weist seltene z.T. vom Aussterben bedrohte Arten auf. Bemerkenswert sind u.a. Breitblattsitter (*Epipactis helleborine*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Deutsches Filmkraut (*Filago vulgaris*), und Pechnelke (*Lychnis viscaria*) die Brutvogelarten Seeadler, Eisvogel, Kranich, Dohle und Hohлтаube, das Vorkommen des Fischotter und der gute Forellenbesatz der Warnow. Damit verfügt das NSG über eine komplexe Naturlausstattung und ist deshalb in naturwissenschaftlicher Hinsicht, als auch in seiner landeskulturellen und kulturell ethischen Funktion von hohem Wert.

3. Gesellschaftliche Aufgabenstellung

Erhaltung und Dokumentation eines für die Nordbezirke der DDR bedeutsamen Flussbiotops das mit seiner reich strukturierten Pflanzen- und Tierwelt zu den wenigen noch sauberen Fließgewässerstrecken Mecklenburgs gehört. Die Erhaltung und Förderung der geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten steht hierbei im Vordergrund. Besonderes Augenmerk ist auf die vorkommenden Orchideenarten sowie auf den konkurrenzwachen Vegetationstyp der Trockenhänge zu legen. Die Trockenhänge sind vor Verbuschung bzw. unerwünschten Aufwuchs eventuell durch Schafweidung- zu schützen. Die Brutbiotope der in der Kurzcharakteristik genannten Vogelarten sind zu vermeiden. Um die Fischotter- und Forellenpopulation wirkungsvoll schützen zu können, ist es erforderlich den mäandernden Flusslauf sowie dessen Wasserqualität zu erhalten.

4. Behandlungsgrundsätze

4.1. Gemäß § 8 (2) der 1. DVO zum LKG-NSVO – ist es im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;
- Ausnahmen dazu können nur auf schriftlichen Antrag aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes getroffen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Naturschutzverordnung werden entsprechend dem Abschnitt IV. Ordnungsstrafbestimmungen, § 23 dieser Verordnung geahndet.

4.2. Ausnahmeregelungen

4.2.1. Forstwirtschaft

Die bewaldeten Forstflächen sind in die Bewirtschaftungsgruppe II/7 einzustufen und im Sinne von Naturwaldzellen zu behandeln. Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhaltung der Horstbäume der Greifvögel einschließlich einer angemessenen Schutzzone und den höhlenreichen Althölzern zu widmen.

4.2.2. Landwirtschaft

Die zum NSG gehörenden 16,76 ha Wiesen sind aus Gründen der Erschließung von Futterreserven und der Erhaltung einer arttypischen Wiesenflora von der LPG Leezen oder der LPG Müsselmow (Krs. Sternberg) nach Abstimmung mit dem Betreuer extensiv zu bewirtschaften. Düngungsmaßnahmen und Gülleausbringung sind untersagt. Die Gülleausbringung außerhalb des NSG hat so zu erfolgen, dass eine Schädigung der Flora und Fauna des Gebietes nicht eintritt.

Meliorationsmaßnahmen sind mit dem Rang des Bezirkes –Naturschutz- abzustimmen. Das gilt auch für im Umfeld des NSG vorgesehenen Maßnahmen, die den Obersten des Gebietes verändern können.

4.2.3. Angelsport

Der Angelsport ist dem DAV unter Beachtung der für Naturschutzgebiete allgemeingültigen Bestimmungen gestattet. Um negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt besonders während der Ernte- und Vegetationsperiode auszuschließen, ist der DAV mit dem NSG-Betreuer engen Kontakt zu halten. Im Vordergrund steht hierbei die Schonung der Uferzonen der Warnow. Der Bau von Angelstegen u.a. Einrichtungen ist nicht gestattet.

4.2.4. Jagd

Die Jagd erfolgt als Pirsch- oder Ansitzjagd, gemäß § 2 der 3. DB. Zur Regelung des Jagdwesens vom 14.2.1962 (GBl. Teil II, S. 225).

Die Jagd auf Federwild und sämtliche Greifvögel sowie das Stellen von Fallen ist untersagt. Jagdgebrauchshunde sind am Schweißziemen zu führen.

Der Bau von Ansitzleitern und Hochsitzen ist beim Rat des Kreises –Naturschutz- zu beantragen.

4.2.5 Nutzung durch die Öffentlichkeit

Das NSG ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Ansonsten gelten die allgemeingültigen Bestimmungen für das Verhalten in Naturschutzgebieten. Lehrwanderungen und Exkursionen können nach Absprache mit dem NSG-Betreuer durchgeführt werden.

4.2.6 Sonstige Nutzung

Um der im Bestande stark bedrohten Vegetationstypen der Trockenhänge nicht zu gefährden, ist die Entnahme von Erdstoffen wie Kies und ähnlichen Materialien untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes –Naturschutz- in Abstimmung mit dem Rat des Kreises –Naturschutz- und dem NSG-Betreuer.

4.2.7. Naturschutz

Das NSG ist ausreichend mit den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisschildern zu versehen. Der wissenschaftlichen Aufgabenstellung dienend ist der NSG-Betreuer nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises –Naturschutz- berechtigt, technische Schutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Er- oder Einrichtung einer Naturschutzstation ist an geeignetem Standort unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Rat des Kreises Schwerin vorzusehen.

Gez. Fleck
Vorsitzender Rat des Bezirkes Schwerin